

# RS Vwgh 2006/2/23 2004/07/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2006

## Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs6;

FIVfLG OÖ 1979 §16 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/07/0198 2005/07/0129 2005/07/0017 2005/07/0016

## Rechtssatz

Nach § 16 Abs 2 OÖ FIVfLG 1979 ist der Grund für die gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen von den Parteien im Verhältnis der Werte ihrer Grundabfindungen aufzubringen. Dieser Bestimmung kann nicht entnommen werden, dass die Parteien den für gemeinsame Anlagen und Maßnahmen benötigten Grund ausschließlich in den Wertklassen aufzubringen haben, die für die gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen auch tatsächlich verwendet werden; vielmehr kommt es dabei auf eine in Wertpunkten - unabhängig von der Wertklasse - gemessene Grundaufbringung an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004070147.X10

## Im RIS seit

16.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

29.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>